

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Alexander J. Herrmann (CDU)

vom 14. Juni 2022 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 15. Juni 2022)

zum Thema:

Meuterei in der JVA Heidering am 13. Juni 2022

und **Antwort** vom 30. Juni 2022 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 01. Juli 2022)

Herrn Abgeordneten Alexander J. Herrmann (CDU)
über
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei – G Sen –

A n t w o r t
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/12178
vom 14. Juni 2022
über Meuterei in der JVA Heidering am 13. Juni 2022

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Aus welchen Gründen ist es am 13. Juni 2022 erneut zu einer gewalttätigen Auseinandersetzung zwischen 40 Gefangenen und den Justizvollzugsbediensteten in der JVA Heidering gekommen?

Zu 1.: Zunächst ist festzustellen, dass es am 13. Juni 2022 in der Justizvollzugsanstalt (JVA) Heidering nicht zu einer Auseinandersetzung zwischen 40 Gefangenen und den Justizvollzugsbediensteten gekommen ist. Der Vorfall erfüllt auch nicht den Tatbestand einer Gefangenemeuterei gem. § 121 Strafgesetzbuch (StGB), da es bereits an einer „Zusammenrottung“ von Gefangenen sowie an einem Vorgehen „mit vereinten Kräften“ mangelt.

Tatsächlich kam es zu einer tätlichen Auseinandersetzung zwischen den Gefangenen X und Y während der Freistunde, die nach Auslösen des Anstaltsalarms durch Eingreifen der aufsichtführenden Bediensteten beendet wurde. Daraufhin wurde der Gefangene X in seinen Haftraum gebracht. Als der Gefangene Y in seinen Haftraum gebracht werden sollte, umarmte ihn plötzlich der Gefangene Z1 und versuchte ihn von dem begleitenden Bediensteten wegzuziehen. Die Gefangenen Y und Z1 wurden sodann von zwei der anwesenden Bediensteten voneinander getrennt, woraufhin der Gefangene Z1 begann, mit den Bediensteten in verbal aggressiver Weise zu diskutieren. Ein weiterer Gefangener, der Gefangene Z2, beteiligte sich aus einiger Entfernung in ebenfalls verbal aggressiver Weise an der Diskussion. Nachdem zwischenzeitlich der Gefangene Y in seinen Haftraum verbracht worden war, beteiligten sich zwei weitere Gefangene – Z3 und Z4 – verbal aggressiv an der Diskussion mit den anwesenden Beamten. Daraufhin forderten die anwesenden Beamten vorsorglich weitere personelle Verstärkung aus dem gesamten Anstaltsbereich zur Unterstützung an. Nach deren Eintreffen wurde die Frei-

stunde vorzeitig beendet und die Situation durch deeskalierendes, ausschließlich verbales Einwirken der Bediensteten beruhigt. Die meisten Gefangenen begaben sich freiwillig in ihren Haftraum zurück. Lediglich der Gefangene Z4 weigerte sich zunächst, begab sich aber auch freiwillig in seinen Haftraum, nachdem ihm die Beamten die Anwendung unmittelbaren Zwangs angedroht hatten.

2. Wie bewertet der Senat die Solidarisierung der Gefangenen mit den Rädelsführern?

Zu 2.: Situationen, wonach sich auf einem Freistundenhof spontane Unmutsbekundungen, verbale Solidarisierungen oder Parteinahmen einzelner Gefangener ergeben, kommen im Vollzugsalltag zwar nicht regelmäßig, aber doch gelegentlich vor. Das Vollzugspersonal ist für den Umgang mit solchen Situationen ausgebildet und in der Lage, deeskalierend einzugreifen, wie dies auch im vorliegenden Fall geschehen ist.

3. Wie viele Gefangene haben zu diesem Zeitpunkt in der Teilanstalt III zusammen ihre Freistunden verbracht?

Zu 3.: Zum Zeitpunkt des Vorkommnisses befanden sich 61 Gefangene auf dem Freistundenhof der Teilanstalt III.

4. Wie viele Justizvollzugsbedienstete waren zu diesem Zeitpunkt zur Aufsicht im Dienst?

Zu 4.: Zum Zeitpunkt des Vorkommnisses führten zwei Bedienstete des allgemeinen Vollzugsdienstes auf dem Freistundenhof Aufsicht. In der Zentrale der Teilanstalt III waren in unmittelbarer Nähe des Freistundenhofes mit direktem Sichtfeld auf den Hof zwei weitere Bedienstete anwesend. Ein weiterer Bediensteter befand sich in unmittelbarer Nähe im Stationsdienst.

5. Wie viele zusätzliche Justizvollzugsbedienstete waren letztlich zur Beendigung der Meuterei und zur Wiederherstellung der Ordnung in der JVA notwendig?

Zu 5.: Es ist wird zunächst auf die Antwort zur Frage 1 verwiesen. Nach dem ausgelösten Anstaltsalarm kamen insgesamt 17 Bedienstete des allgemeinen Vollzugsdienstes zum Freistundenhof der Teilanstalt III und unterstützen bei der geordneten Rückführung der Gefangenen nach Beendigung der Freistunde.

6. Wie viele Justizvollzugsbedienstete wurden im Zuge des Einsatzes verletzt? Es wird um eine konkrete Darstellung gebeten.

Zu 6.: Es wurde kein Bediensteter verletzt.

7. Wurden durch die Anstaltsleitung aufgrund der Meuterei Polizeikräfte angefordert? Es wird um eine konkrete Darstellung der Gründe der Entscheidung gebeten.

Zu 7.: Da es sich weder um eine Gefangenenmeuterei noch eine andere Lage gehandelt hat, zu deren Klärung ein Einsatz externer Kräfte erforderlich gewesen wäre, bestand kein Anlass zur Anforderung von Polizeikräften.

8. Wie hoch war der SOLL-Personalstand zum Zeitpunkt der Auseinandersetzung? Es wird um eine detaillierte Darstellung, u.a. auch der detaillierten Anzahl von Anwärtern und Justizvollzugsbeamten gebeten.

Zu 8.: Die Auseinandersetzung auf dem Freistundenhof fand während des Spätdienstes statt. Für die betroffene Teilanstalt besteht im Spätdienst grundsätzlich eine Soll-Personalstärke von sieben und eine Mindest-Personalstärke von vier Bediensteten. Da die Belegungsfähigkeit der Teilanstalt aktuell infolge von grundlegenden Bauarbeiten und der Sperrung einer Wohnebene von 216 auf 144 Gefangene reduziert ist, ist die Soll-Personalstärke befristet auf fünf Bedienstete abgesenkt.

9. Wie hoch war der IST-Personalstand zum Zeitpunkt der Auseinandersetzung? Es wird um eine detaillierte Darstellung, u.a. auch der detaillierten Anzahl von Anwärtern und Justizvollzugsbeamten gebeten.

Zu 9.: In der Teilanstalt III waren im Spätdienst am 13. Juni 2022 vier Bedienstete des allgemeinen Vollzugsdienstes sowie ein Praktikant des allgemeinen Vollzugsdienstes eingesetzt. Unterstützt wurde das Personal der Teilanstalt III anlässlich der Freistunde durch einen weiteren Bediensteten des allgemeinen Vollzugsdienstes aus der Sicherheitsgruppe.

10. Wie bewertet der Senat diesen Personalstand am 13. Juni 2022 konkret und die Personalberechnung der JVA im Allgemeinen?

Zu 10.: Wie in der Antwort zur Frage 8 erläutert, ist die Belegungszahl der Teilanstalt III in Folge der temporären Schließung einer Wohnebene um 72 Haftplätze reduziert, daher entsprach der Personalstand am 13. Juni 2022 den SOLL-Vorgaben.

Grundsätzlich ist festzuhalten, dass die Stellenberechnung zur Inbetriebnahme 2013 unter Berücksichtigung der vollzuglichen Anforderungen und baulichen Gegebenheiten berechnet und im Rahmen der Organisationsbetrachtung 2018 überprüft und bestätigt wurde. Gleichwohl sieht der Senat in Übereinstimmung mit der JVA Heidering und Auswertung der zurückliegenden Vorkommnisse, dass der Stellenrahmen der JVA Heidering nur geringe kapazitative Spielräume zulässt. Zur Kompensation des derzeit engbemessenen und situativ geringen Personalstands, infolge Urlaubs, Krankheit und nur bedingt einsetzbaren Personals (z. B. infolge medizinisch indizierter Nachtdienstbefreiungen) der JVA Heidering erfolgt nach den Schulferien personelle Unterstützung durch Bedienstete anderer Berliner Justizvollzugsanstalten, bis durch weitere Stellenbesetzungen ein personeller Aufwuchs realisiert ist.

11. Hält der Senat den geplanten Stellenaufwuchs um 3 VZÄ für ausreichend, um die Personalstruktur in der JVA zu verbessern?

Zu 11.: Der verhältnismäßig geringe Stellenrahmen der JVA Heidering ermöglicht nur geringe kapazitative Spielräume, um Personalausfälle aus eigener Kraft aufzufangen. Aus diesem Grund erfolgte im Rahmen der Dienstkräftenmeldung 2022/23 bereits ein Aufwuchs des Stellenplanfonds im Allgemeinen Justizvollzugsdienst (3,000 VZÄ = Vollzeitäquivalente). Stellenan-

meldungen in der Haushaltsplanaufstellung sind ausschließlich begründbar, wenn eine Besetzungsperspektive gegeben ist. Der derzeit bestehende Bewerbendenmangel zur Ausbildung für den Allgemeinen Justizvollzugsdienst ermöglicht jedoch nur einen sukzessiven Abbau von Vakanzen im gesamten Berliner Justizvollzug, weshalb zum Haushalt 2022/2023 kein größerer Stellenaufwuchs realisiert werden konnte.

12. Wie hat sich die Bewerberzahl im Justizvollzug seit 2016 entwickelt? Es wird um eine detaillierte Darstellung der Bewerberzahlen, der Zusagen sowie der jeweiligen Werbemaßnahmen unterteilt nach Jahren gebeten.

Zu 12.: Das Auswahlverfahren für die Laufbahn des allgemeinen Justizvollzugsdienstes wird erst seit der Einstellungskampagne 2019/2020 zentral durch die Bildungsakademie Justizvollzug Berlin (BJV), vormals Bildungsstätte Justizvollzug Berlin, durchgeführt. Die Einstellung erfolgt seitdem zentral über die JVA Plötzensee, der die BJV zugeordnet ist.

Die Bewerbendenzahlen sowie die Anzahl der Zusagen bzw. Einstellungen werden daher im Folgenden tabellarisch für den Zeitraum ab 2020 bis zum Stichtag 24. Juni 2022 angegeben. Vor der Etablierung des zentralen Auswahlverfahrens erfolgte die Auswahl und Einstellung der Anwärterinnen und Anwärter dezentral durch die jeweiligen Berliner Justizvollzugsanstalten. Eine Statistik bzgl. der Bewerbungseingänge liegt nicht vor.

Einstellungskampagnen	Bewerbungseingänge	Zusagen/Einstellungen
2016	-	121
2017	-	159
2018	-	168
2019	-	151
2020	1.310	113
2021	1.122	133
2022 (bis 24.06.2022)	428	36

Zur Akquise von Nachwuchskräften für den Allgemeinen Justizvollzugsdienst werden seit 2016 Werbekampagnen in Zusammenarbeit mit professionellen Werbeagenturen betrieben. Die Werbekampagne „WÜRDEN SIE EINEM MÖRDER GUTEN MORGEN SAGEN – DAS IST HART ABER FAIR“ startete im Jahre 2016 und wurde bis Juni 2021 betrieben. Die Kampagne „ARBEITEN IM JUSTIZVOLLZUG #volldeins“ startete im Juli 2021 und wird seitdem fortgeführt. Die Werbemaßnahmen innerhalb der Kampagnen sind – ausgerichtet an einem digitalen Ansatz – die Schaltung von Google-Werbung und Werbung auf den Social-Media-Kanälen Facebook und Instagram. Ergänzt wird die digitale Werbestrategie mit Außenwerbung im öffentlichen Raum. Hierbei handelte es sich um verschiedene Maßnahmen, wie z. B. um Werbung im Ambient Media Bereich (Außenwerbung im direkten Lebensumfeld der Zielgruppe) durch Postkartenerstellung und -auslage, im Bereich der Berliner Verkehrsbetriebe um Werbung auf verschiedenen U-Bahnlinien, Werbespots im Radio und um Werbespots im Wartebereich der Berliner Bürgerämter. Zusätzlich wirbt der Berliner Justizvollzug um Mitarbeitende auf den Fahrzeugen der Fahrbereitschaft der Justiz, in den Berliner Justizvollzugsanstalten und auf Messen.

13. Welche dienstlichen Regelungen gibt es für die Freistunden, Teilnehmer, Bewachung usw.?

Zu 13.: Die Durchführung der Freistunden ist in den Hausverfügungen der JVA Heidering angesprochen, dort aber nicht dezidiert geregelt. Es gelten deshalb die allgemeinen Dienst- und Sicherheitsvorschriften für den Strafvollzug (DSVollz). Im geschlossenen Vollzug sind die Gefangenen danach außerhalb der Hafträume, insbesondere beim Zusammenkommen in größeren Gemeinschaftsräumen, auf den Höfen und sonst im Freien ständig und unmittelbar so zu beaufsichtigen, dass Sicherheit und Ordnung jederzeit gewährleistet sind. Die Beaufsichtigung erstreckt sich insbesondere auf die Vollzähligkeit der Gefangenen, die Einhaltung der Trennungsvorschriften und die Unterbindung von Inverkehrbringen unerlaubter Gegenstände und Substanzen.

14. Wurden diese Regelungen am 13. Juni jeweils eingehalten? Falls nein, wird um eine detaillierte Darstellung der Abweichungen und ihrer Hintergründe gebeten.

Zu 14.: Ja, die geltenden Regelungen der Dienst- und Sicherheitsvorschriften für den Strafvollzug und die Vorgaben der Hausverfügung wurden eingehalten.

15. Konnten diese Regelungen an weiteren Tagen im Jahr 2022 nicht eingehalten werden? Falls ja, wird um eine detaillierte Darstellung der einzelnen Tage, der konkreten Abweichungen und ihrer Hintergründe gebeten.

Zu 15.: Die bestehenden Regelungen wurden eingehalten.

Berlin, den 30. Juni 2022

In Vertretung
Saraya Gomis
Senatsverwaltung für Justiz,
Vielfalt und Antidiskriminierung